

mit dem Aussterben der Familie, unter der eben angeführten Bedingung; der dingliche Patronat mit dem gänzlichen Aufhören des patronatsberechtigten Guts usw. b) Mit dem Aufhören des Gegenstands des Patronats. So erlischt der Patronat an einer Pfründe, wenn diese zu existieren aufhört infolge des gänzlichen Verlustes der Dotation oder durch Suppression. Im Fall der Translation der Pfründe von einer Kirche an eine andere folgt der Patronat der Pfründe. Wird die Patronatspfründe mit einer andern vereinigt oder einem kirchlichen Institut inorporiert, so kommt es auf die jedesmalige Übereinkunft zwischen der kirchlichen Obrigkeit und dem Patronat an. Ebenso erlischt der Patronat an einer Kirche, wenn diese als kirchliches Institut untergeht. Im Fall der Vereinigung oder Inorporierung einer Patronatspfarre mit einer andern Pfründe kommt es wiederum auf die jedesmalige Übereinkunft an. Ebenso erlischt der Patronat beim gänzlichen Ruin der Patronatskirche, jedoch nur dann, wenn der Patron der ihm obliegenden Baulast nicht nachkommt (vgl. d. Art. Baulast, kirchliche). Er erlischt ferner c) wenn die Kirche oder Pfründe durch Verjährung sich von ihm befreien. Die Bedingungen dieser Verjährung sind verschieden, je nachdem der bisherige Patronat kirchlich oder weltlich war (vgl. oben). Dann d) wenn der Inhaber eines persönlichen und unübertragbaren oder eines erblichen Patronats auf ihn zugunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe Verzicht leistet. Eine solche Verzichtleistung muß dem Bischof bekannt gegeben werden; seiner Zustimmung bedarf sie aber nicht. Der jeweilige Inhaber eines Familien- oder dinglichen Patronats kann wohl für seine Person auf die Ausübung verzichten, nicht aber auch für die Folgezeit die Kirche oder Pfründe vom Patronat befreien. e) Auch kann der Papst aus besondern Gründen den Patronat unterdrücken. Dieses folgt aus dem obersten Verwaltungsrecht des Papstes. Doch bedarf auch der Papst zur Einschränkung oder Aufhebung wohl erworbenener kirchlicher Rechte gewichtiger, den Umständen entsprechender Gründe. f) Schließlich hat das Kirchenrecht für bestimmte Verbrechen eines Patrons den Verlust des Patronats als Strafe festgesetzt. Dahin gehören: a) simonistische Veräußerung des Patronats; b) Usurpation des der betreffenden Patronatskirche oder Pfründe gehörigen Eigentums oder Annäherung der kirchlichen Jurisdiction; c) Tötung oder schwere körperliche Verletzung des Inhabers der Patronatskirche oder Pfründe; d) Abfall des Patrons zur Häresie oder zum Unglauben. Es kann aber auch beim Fortbestand der übrigen Rechte das Präsentationsrecht allein verloren gehen. Dieses geschieht a) im Fall einer Verzichtleistung auf das Präsentationsrecht unter Beibehaltung der sonstigen Patronatsbefugnisse. Die Bedingungen sind die gleichen wie für die Verzichtleistung auf die sämtlichen Patronatsrechte. b) Dann kann das Präsen-

tationsrecht beim Fortbestehen der andern im Patronat enthaltenen Rechte auch durch Verjährung verloren gehen. Auch hier decken sich die Bedingungen mit denen der Verjährung des ganzen Patronatsrechts. Wann für ein einzelnes Mal das Präsentationsrecht verloren geht, wurde oben bereits gesagt.

Literatur. Die Kommentare von Pirhing, Reiffenstuel, Schmalzgrueber usw. in l. III, Decretal. tit. 38; Kain, Das Kirchenpatronatsrecht (2 Bde, 1845/66); Schilling, Der kirchl. Patronat (1854); Phillips, Kirchenrecht VII, §§ 412 ff.; Henschius, System des kath. Kirchenrechts §§ 128 u. 136 ff.; Wahrmond, Das Kirchenpatronatsrecht u. seine Entwicklung in Esterreich (1894); Stuy, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I (1895); ders., Die Eigenkirche (1895); Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle (1900); Brünnek, Beiträge zur Gesch. der Kirchenreform in den deutschen Kolonisationsländern (1902/04); Galante, Il diritto di patronato ed i documenti langobardi (1904); Gönner u. Seifert, Das Kirchenpatronatsrecht im Großhgg. Baden (1904); Thomaz, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen-âge (1906); die Lehrbücher von Phillips, Richter, Wering, Schulte, Walter-Geslach, Voemmer, Hergenröther, Heiner, Sägmüller, Richter-Dobner-Kahl, Friedberg usw. [Wiederlat S. J.]

Persien. I. Geschichte. Von Alexander dem Großen bis Timur war Persien oft fremder Eroberung und Einwanderung, bald von Westen bald von den transkaspischen Steppen her, preisgegeben. Die folgenschwerste dieser Umwälzungen war der Sturz des neupersischen Reichs durch die Araber 636/651 und damit die Eroberung Persiens für den Islam. Der heutige persische Staat entstand erst nach dem Sturz der Mongolenherrschaft in den ersten Jahren des 16. Jahrh. durch eine politisch-religiöse Bewegung, eine Reaktion des schiitischen Iranierturns in Aherbeidschan unter Führung des Scheichs Ismael es-Sefi. Er und seine Nachkommen, die bis 1722 regierenden Sefewiden, schufen in der schiitischen Staatsreligion ein gemeinsames Band, das die verschiedenen Rassen, Iranier, Türken, Araber, Kurden, Belutsch, Luren usw., schließlich zu einer einheitlichen persischen Nation vereinigte. Auch willkürliche Verschiebung der Einwohner mußte bis ins 19. Jahrh. diese Verschmelzung befördern. Mit dem Schlußmus entstand eine tödliche Feindschaft gegen die Türkei, welche dem neuen persischen Staat gleich in den ersten Jahren Mesopotamien und Armenien bis Wan abnahm, und zugleich eine tiefe Kluft zwischen Persien und dem sunnitischen Afghanistan. Dieses ging nach dem Tod Nadir Schahs (1736/47), eines Turkmens, unter dem Persien seine Macht bis in die Indusländer ausdehnte, endgültig verloren, und Persien selbst wurde durch lange Thronstreitigkeiten zerrüttet. 1794 gelang es Aga Mohammed Chan, dem Führer des schiitischen Türkenstammes der Kadjaren in Masenderan, eine neue, die noch

regierende kadscharische Dynastie zu gründen. Als er 1797 ermordet wurde, folgte sein Neffe Fath Ali, 1834 dessen Enkel Mehmed, 1848 dessen Sohn Nasr ed-din.

Wegen des Gegensatzes zur Türkei war Persien oft der halbe Verbündete ihrer europäischen Feinde. Als die Türkei ungefährlich wurde, erlind ein neuer Feind in Rußland, das sich seit Ende des 18. Jahrh. südlich vom Kaukasus ausdehnte. Nach mehreren unglücklichen Kriegen mußte Persien im Frieden von Gulistan 12. Okt. 1813 seinen kaukasischen Besitz bis zum Aras, im Frieden von Turkmantschai 23. Febr. 1828 Persisch-Armenien (die Provinzen Erivan u. Nachitschewan) abtreten und auf das Halten einer Kriegsflotte im Kaspischen Meer verzichteten. Mit dem Vertrag von Tiflis 1846 begannen die wirtschaftspolitischen Konfessionen an Rußland, das jetzt seine Grenzen auch im Osten des Kaspischen Meeres vorschob und nach Unterwerfung der Turkmene hier gleichfalls der Nachbar Persiens wurde. Der Einfluß Englands, das 1856/57 wegen Herat einen Krieg gegen Persien führte, kam demgegenüber nicht auf. Das friedliche Eindringen europäischen Einflusses begann seit den 1830er Jahren. 1834 gab der Schah die Ausübung der katholischen Religion frei. Bei der Heranziehung gebildeter Europäer wandte sich Persien lieber an die ungefährlichen Mächte, für den technischen und landwirtschaftlichen Unterricht und um Ärzte fast ausschließlich an Frankreich, für das Verkehrswesen auch an Belgien und um Armeeinstruktoren später an Österreich. Die deutschen Bemühungen um wirtschaftlichen Einfluß in Persien knüpfen an die Sendung Minutolis durch Preußen 1860 und den Handelsvertrag von 1873. Die großen Hoffnungen, die sich anfangs an die europäischen Reisen Nasr ed-dins (1873, 1877/78 u. 1889) knüpften, blieben unerfüllt, abgesehen vom Bau von Telegraphen- und einer Bahnlinie und der Organisation des Zollwesens, zu der die Aufnahme einer europäischen Anleihe (1892) drängte. Im übrigen blieb die Regierung so schlecht wie früher. 1. Mai 1896 wurde Nasr ed-din von einem Anhänger der vom Staat verfolgten Wabistenfeste ermordet.

Unter seinem schlecht erzogenen und schlecht beratenen Sohn Musaffer ed-din kam die Unzufriedenheit des Volks über die Willkür der Beamten und den Druck und die schlechte Verwendung der Abgaben zum Ausbruch. Eine Revolution in Teheran im Sommer 1906 zwang den Schah, eine Verfassung zu versprechen, die mit einem im Oktober einberufenen Vorparlament beraten und am 1. Januar 1907 verkündet wurde. Sie enthielt die üblichen konstitutionellen Rechte und setzte als gesetzgebende Körperschaften einen halb ernannten halb gewählten Senat und ein nach Kurien gewähltes Parlament ein. Mohammed Ali, der seinem Vater eine Woche darauf folgte, hatte von Anfang an im Sinn, sie zu beseitigen. Nachdem er

sie mehrmals außer Kraft gesetzt und wieder beschworen hatte, ließ er durch seine Garde, eine vom russischen Obersten Vialhoff befehligte Kosakenbrigade, das inzwischen zusammengetretene Parlament 23. Juni 1908 bombardieren, auseinanderjagen und teilweise verhaften. Nun brach die Revolution in den Provinzen, hauptsächlich in Herbeidschan aus, und nach dem Fall der Hauptstadt mußte der in die russische Gesandtschaft geflüchtete Schah 16. Juli 1909 abdanken, worauf er mit einer Pension nach Odessa entlassen wurde. Sein minderjähriger Sohn Achmed folgte ihm unter Regentschaft. Das Parlament trat wieder zusammen, ebenso jetzt auch der Senat, doch befindet sich das Land immer noch in den größten Wirren.

Die englisch-russische Rivalität, die auch in diese Verfassungskämpfe hineinspielte, indem England den Konstitutionalismus, Rußland im geheimen den Absolutismus begünstigte, kam zu einem vorläufigen Abschluß im asiatischen Abkommen vom 31. Aug. 1907. England und Rußland verpflichteten sich darin, die Unabhängigkeit und Integrität Persiens und den Grundbesitz der offenen Tür zu achten. Persien wurde in drei Zonen eingeteilt, eine nördliche, die noch Hamaben, Tsapanen und Jesch einschließt, eine neutrale, und eine südöstliche, die die Provinzen Seistan und Mesran umfassend. Erstere ist russische, letztere englische Einflußsphäre; keine der beiden Mächte soll in der Zone der andern politische oder wirtschaftliche Zugeständnisse für sich oder ihre Untertanen nachsuchen oder sich Konfessionen an die andere Macht widersehen, in der neutralen sind beide gleichberechtigt. Rußland hatte im letzten Jahrzehnt seinen Einfluß durch Bau von Verkehrswegen, Gründung einer Bank in Teheran usw. sehr erweitert und durch zwei Anleihen (1900 22½ und 1902 10 Mill. Rubel) einen Handelsvertrag, Alleinberechtigung für künftige Anleihen bis 1910 und Einfluß auf das Zoll- und Heerwesen gewonnen; durch das Abkommen mit England bekam es den Löwenanteil zugewiesen, verstärkte seine Stellung in den kaspischen Provinzen und Chorasfan durch Straßenbauten von Rescht und Astrabad aus und hält unter Berufung auf die Anruhen in Persien seit Frühjahr 1909 Truppen in Täbris, Kaswin, Ardebil usw. England begnügte sich mit einem kleinen und wenig ergiebigen Gebiet, hat aber (neben Zugeständnissen hinsichtlich Tibets und Afghanistan) seinen Hauptzweck erreicht, den Ausschluß Rußlands vom Persischen Golf.

II. Fläche und Bevölkerung. Die Größe des Landes beträgt an 1 645 000 qkm. Die auf drei Seiten vorhandene Umwallung des Landes mit hohen Randgebirgen, welche die regenfeuchten Meereswinde vom Innern abhalten, und die klimatischen Verhältnisse — vom April bis Oktober fällt fast nie Regen — bewirken, daß der größte Teil des innern Hochlands einer ständigen Bewässerung entbehrt und in zwei ziemlich gleich große Gebiete



zerfällt: in die den Randgebieten sich anschließende Übergangszone, die bei natürlicher oder künstlicher Bergfesselung die Bedingungen für Anbau und Besiedlung oder wenigstens Weideplätze für die Herden der Nomaden bietet, und in das Gebiet der echten Wüste, wo infolge der kontinentalen Hitze die Wasserabern versiegen und die tiefsten Stellen von Kewiren eingenommen werden, schlammigen Salzjümpfen, die im Sommer verdunsten und eine dicke Salzkruste hinterlassen. Das Kulturland beträgt an 10 (nach andern 20) % der Gesamtläche, das Steppengebiet 10 (nach andern 25) %, der Wald an 5 %, der Rest (50—75 %) ist Wüste, Brachland und Unland.

Die Bevölkerung war einst wesentlich dichter, wie die Geschichte und die Trümmer alter bedeutender Ansiedlungen an Stellen beweisen, die heute Wüste oder Steppe sind. Von den etwa 9 Mill. Einwohnern, die heute Persien zählen mag (nach andern nur $7\frac{1}{2}$), sind etwa $\frac{3}{4}$ ansässig, $\frac{1}{4}$ Nomaden. Der rein iranische Typus der ansässigen Bevölkerung (der Tadschiks) ist seit Beginn des 7. vorchristlichen Jahrh. infolge der Übersutung des Reichs mit fremden Stämmen (Assyrier, Araber, Mongolen, Türken, Afghanen usw.) stark verändert worden; am reinsten haben ihn die wenig zahlreicheren Feueranbeter bewahrt. Die herrschende Schicht bilden die Turktalaren, die in den Steppen des Innern, in Chorassan, Irak, Mischmi, Aserbeidschan und Kurlidistan, um Teheran, Tabris, Isfahan usw. als Hirten sitzen. An 23 % der Bevölkerung leben in den (99) Städten. Die Städtebewohner waren bisher mit Ausnahme der Gewerbesteuer für die Handwerker und Kleinhändler zu keinen direkten Abgaben verpflichtet. Die wichtigsten Elemente der Stadtbevölkerung sind der Handelsstand, bei dem im allgemeinen die vier Arten der Tadschir (die Handelsherren, die den Einfuhr- und Ausfuhrhandel und den Warenhandel zwischen den Städten im Innern besorgen), der Serafs (Wechsler), der Binesdars (Großhändler) und der Kleinhändler unterschieden werden, ferner die Handwerker, die eine weitgehende Gewerbefreiheit genießen und sich nach ihren einzelnen Gewerbebetrieben (sunt) unter einem Vorsteher, dessen Würde vielfach in gewissen Handwerkerfamilien erblich ist, zu einer Organisation zusammenschließen.

Dem Bauernstand gehören an 55 % der Bevölkerung an. Während früher der freie Bauernstand weit zahlreicher war, gibt es jetzt nur wenig freie Bauern, die Herren auf eigener Scholle sind. Die meisten bewirtschaften als Pächter das Land eines Gutsherrn (Angehörige des geistlich-richterlichen Standes, Kaufleute der Städte, Mitglieder adliger Familien), der vom Bauern Steuern und jährlich einige Tage Fronddienst empfängt, mehr oder minder die Polizei- und Patrimonialgerichtsbarkeit über sein Dorf ausübt und infolge seiner höheren Stellung sie wohl vielfach zu bedrücken vermag, aber auch meist in seinem eignen Interesse (da er die

Steuern an den Staat zu entrichten hat) gegen die Übergriffe der Regierungsbeamten oder anderer Gutsherrn schützt. Ein großer Teil des Landes und vielfach das besten ist Krongut, dessen Verwaltung unter dem alten absoluten System eine kflgliche war; es wurde entweder verpachtet oder durch Vertreter verwaltet oder an Stelle des Gehaltes zur Nutznießung überlassen.

Die Nomadenstämme (Flat) sind entweder noch ganz nomadische, mit Viehzucht und Raub beschäftigte Wanderstämme, die im Winter in den wärmeren Niederungen, im Sommer auf den Gebirgen ihre Zelte aufschlagen und jahraus jahrein dieselben Weideplätze einnehmen, oder Halbnomaden, die im Sommer ihre Herden in die Gebirge treiben, sonst aber in ihren Winterorten einen festen Wohnsitz haben, wo sie den Ackerbau als Nebenbeschäftigung treiben bzw. durch ihre Knechte besorgen lassen. Die Nomadenbevölkerung, die in ihrer Mehrzahl die Grenzgebiete Persiens bewohnt, teilt sich (nach Schindler) zusammen aus Arabern (an 52 000 Familien), türkischen Stämmen (Tataren, Turkmene, Mongolen; an 144 000 Familien), Kurden und Kefs (135 000), Belutschien und Zigeunern (4200), Bachtianern und Luren (46 800 Familien). Jeder Stamm hat sein Stammesoberhaupt (Sldani), dessen Stellung meist erblich ist (bei einigen ist noch eine demokratische Verfassung erhalten geblieben); ighen unterstehen die Chefs der Abteilungen und Zweige, in die die Stämme zerfallen. In innern Angelegenheiten sind sie ziemlich unabhängig von der Regierung in Teheran, an die sie nach Zelten oder Herden bemessene vereinbarte Steuern entrichten; auch sind sie verpflichtet, eine Anzahl völlig ausgerüsteter Reiter und Soldaten zu den Truppen zu stellen. Einer schwachen Zentralgewalt verweigern die Stämme vielfach die rechtzeitige Zahlung des Tributs. — Neben diesen Volkselementen gab es noch eine geringe Anzahl von Slaven, die entweder als Eunuchen im Haremssdienst verwendet oder mit Haus- und Feldarbeit beschäftigt wurden; die Einfuhr von Slaven über See war schon seit 1848 verboten, die über Land ist seit 1890 durch den Schah Nussaffer ed-din, der sich 1889 an der Brüsseler Antislavereikonferenz beteiligte, ebenfalls unterjagt. — Von fremden Nationen sind am stärksten vertreten Rußland (an 400 Untertanen), Großbritannien (etwas weniger), Deutschland (an 80) und Frankreich (kathol. Missionäre).

III. Staatswesen. Seit dem Erlaß des durch die Revolution 1906 erzwungenen Grundlegenden Verfassungsgegesetzes vom 5. Aug. 1906 und des Ergänzenden Verfassungsgegesetzes vom 8. Okt. 1907 ist Persien in die Reihe der konstitutionellen Monarchien eingetreten. Begreiflich ist bei der bisherigen Entwicklung der Lage in Persien, daß viele Zustände und Mißstände, die das alte System geschaffen hat, seither nicht mit einem Schlag beseitigt werden konnten und viele Bestimmungen

der Verfassung noch der Durchführung harren. Dem Schah-en-Schah (König der Könige) ist von der früheren Machtfülle in weltlichen Dingen (geistliches Oberhaupt sind die Schahs seit dem Aussterben der Dynastie der Sefewiden nicht mehr) wenig übrig geblieben. Der Thron ist erblich in der Familie der Kadtscharen; bei mehreren Kindern fällt die Thronfolge dem ältesten Sohn zu, dessen Mutter Perserin von Ursprung und Prinzessin ist. Hat der Schah keine männlichen Erben, so fällt der Thron dem Ältesten der Herrscherfamilie unter Berücksichtigung der nächsten Verwandtschaft zu und vererbt sich auf dessen Sohn weiter. Für den minderjährigen Thronfolger (der mit vollendetem 18. Jahr volljährig wird) führt ein vom Parlament und Senat gewählter Regent die Regierung. Vor der Krönung hat der Schah im Parlament in Anwesenheit des Parlaments, Senats und des Ministerkabinetts den Eid auf die Verfassung und seine Herrscherpflichten abzugeben, ebenso der Regent vor Übernahme der Regentschaft. Ohne Zustimmung des Senats und Parlaments kann der Herrscher nicht persönlich die Regierung eines andern Landes übernehmen. Dem Schah steht die vollstreckende Gewalt zu, die er durch die der Kammer verantwortlichen Minister ausübt; er hat das Recht, die Minister zu ernennen und abzugeben, militärische Grade, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, die Vorstände der Reichsämter mit Zustimmung des zuständigen verantwortlichen Ministers außer in gesetzlich ausgenommenen Fällen zu wählen, die Befehle und Fermane zur Ausführung der Gesetze zu erlassen, ohne daß deshalb die Ausführung der Gesetze aufgehoben oder aufgehoben werden darf. Er ist oberster Befehlshaber zu Wasser und zu Land, er erklärt Krieg und schließt Frieden, beruft das Parlament und den Senat zu außerordentlichen Sitzungen. Die Kosten der Unterhaltung des Hofstaates werden gesetzlich bestimmt. (Die Zivilliste beträgt seit 1907: 500 000 Loman, 500 Charwar Getreide und 5000 Charwar Stroh.) Die gesetzgeberische Gewalt teilt der Schah mit dem Parlament und Senat.

Das Parlament (die Medschlis) besteht nach dem zweiten Wahlgesetz von 1908 aus 120 Mitgliedern. Das aktive Wahlrecht haben alle männlichen persischen Untertanen, die wenigstens 20 Jahre alt, in ihrer Gegend bekannt und sechs Monate vor der Wahl dort anässig gewesen sind. Nicht wahlberechtigt sind Bankrotteure, Mörder, Diebe und die wegen dieser Verbrechen Angeklagten, Leute, die nach den Gesetzen des Islams bestraft worden sind oder deren schlechter Lebenswandel bekannt ist, sowie alle, die den Glauben Mohammeds verlassen und dies vor den Priestern bekannt haben, schließlich die aktiven Angehörigen der Armee und Marine. Die Christen, Juden und Parsen haben das Recht, je einen Abgeordneten in das Parlament zu wählen. Nur bedingt haben kein aktives Wahlrecht die Gouver-

neure und ihre Stellvertreter am Sitz des Gouvernements, die Polizei und Gendarmarie am Ort ihres Wohnsitzes. Die Nomadenstämme sollen zur Ausübung des Wahlrechts sich in die nächstgelegene Provinzstadt begeben und dort wählen dürfen, als ob sie Einwohner der Stadt wären. Die zu Abgeordneten zu Wählenden müssen persische Untertanen sein, dem Islam angehören (außer den drei Vertretern der Christen, Juden und Parsen), persisch lesen und schreiben können, mit den Staatsangelegenheiten vertraut und an ihrem Ort gut bekannt sein; sie dürfen nicht jünger als 30 und nicht älter als 70 Jahre sein. Nicht wählbar sind alle, die das aktive Wahlrecht nicht haben, ferner die Brüder, Kinder und Onkel des regierenden Schahs. Regierungsbeamte müssen ihr Amt niederlegen, falls sie gewählt sind und ihr Mandat ausüben wollen. — Die Wahlen sind indirekt. In den Bezirken einer Stadt sowie in den Provinzstädten, in denen Wahlen abzuhalten sind, wird die dreifache Anzahl der zu erwählenden Abgeordneten gewählt; diese vereinigen sich in dem Zentrum des Wahlkreises und bestimmen aus ihrer Mitte die vorgeschriebene Anzahl der Abgeordneten. Die Anzahl der Deputierten für die einzelnen Provinzen, der Wahlmänner sowie die Städte, die als Wahlkreiszentren gelten, sind im Wahlgesetz festgesetzt. Die Wahlen sind geheim. Das Parlament beginnt seine Tagungen, sobald mehr als die Hälfte aller Abgeordneten in Teheran anwesend ist. Neuwahlen finden alle zwei Jahre vom Tag der Parlamentseröffnung an gerechnet statt. Die Tagegelder der Abgeordneten steht das Parlament selbst fest, ebenso erhalten sie (wie auch die Wahlmänner) Reisentschädigung.

Die Rechte des Parlaments sind sehr weitgehend. Die Gesetzgebung teilt es mit dem Schah und dem Senat; die Gesetze betreffend Einnahmen und Ausgaben des Landes jedoch bedürfen nur der Annahme durch das Parlament. Die Auslegung der Gesetze steht ihm ebenfalls allein zu. Das Parlament beschließt über den Staatshaushalt, Annahme und Ablehnung von Steuern, über Veräußerung der Einkünfte und Besitztümer des Staats, über Abschluß von Staatsanleihen, über Veränderung der Grenzen und innere Abgrenzung des Landes in Provinzen usw., über Konzessionen zur Bildung von Kompanien und allgemeinen Gesellschaften aller Art, über Verleihungen von Konzessionen und Monopolen auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft usw. an In- und Ausländer, über den Abschluß von Staatsverträgen mit Ausnahme der Verträge, deren Geheimhaltung im Interesse des Landes liegt (sie müssen aber, sobald sie freigegeben werden können und die Interessen des Landes es verlangen, dem Parlament und Senat bekannt gegeben werden). Die Mitglieder des Staatsrechnungshofes werden von ihm erwählt, womit es die Kontrolle über alle Staatsgelder besitzt. Das Parlament kann in jeder Angelegen-

heit von dem zuständigen verantwortlichen Minister Aufklärung fordern und diesen gegebenenfalls wegen Nachlässigkeit, Mangel an Sorgfalt und Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze zur Verantwortung ziehen, es kann jederzeit direkte Gesuche durch eine Deputation dem Schah unterbreiten. Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann der Vorjehende nach Bedarf von selbst oder auf Antrag von zehn Mitgliedern oder eines Ministers eine geheime Sitzung abhalten lassen.

Die Bildung eines Senats von 60 Mitgliedern ist im grundlegenden Verfassungsgesetz vorgesehen (bis Juni 1910 nicht erfolgt); die Mitglieder sollen aus den wohlinformierten, einsichtigen, gottesfürchtigen und ehrbaren Personen des Landes gewählt werden, und zwar 30 vom Schah (15 aus der Teheraner Bevölkerung, 15 aus den Provinzen), 30 vom Volk (15 durch Wahlen der Stadt Teheran, 15 durch Wahlen der Provinzen). Nach der Bildung des Senats bedürfen alle Angelegenheiten der Zustimmung beider Versammlungen (mit Ausnahme der Finanzangelegenheiten, für die das Parlament allein zuständig ist). Die Verhandlungen des Senats sind ungültig, so lange das Parlament nicht zusammengetreten ist. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Körperschaften sein. Solange der Senat nicht gebildet ist, genügt zum Zustandekommen eines Gesetzes das Zusammenwirken der Abgeordneten und der Regierung. Damit die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments nicht in Widerspruch mit den Vorschriften des Islams treten kann, soll nach dem ergänzenden Verfassungsgesetz ein Kollegium von wenigstens fünf Personen aus den Schriftgelehrten und gläubigen Rechtsgelehrten, die aber auch über die Ansprüche der Zeit aufgeklärt sein müssen, gebildet werden, die alle Gesetzesvorlagen sorgfältig besprechen, erstlich prüfen und jede Materie, die im Widerspruch zu den Vorschriften des Islams steht, zurückweisen sollen, so daß sie keine Gesetzeskraft erlangen können.

Durch die Verfassungsgesetze sind gegenüber der früheren Willkürherrschaft auch die Rechte des Volks fixiert worden. Die ganze Bevölkerung Persiens ist vor den Staatsgesetzen gleichberechtigt: Leben, Eigentum, Wohnung und Ehre eines jeden genießen den Schutz des Gesetzes gegen ungesehliche Eingriffe jeder Art. Niemand darf willkürlich verhaftet, seinem zuständigen Gericht entzogen oder anders als auf Grund des Gesetzes verurteilt und bestraft werden, kein Perser kann des Landes verwiesen oder zum Wohnen an einem bestimmten Ort gezwungen werden außer in gesetzlich bestimmten Fällen; Konfiskation des Eigentums, Enteignung usw. sind nur nach dem Gesetz zulässig. Es besteht Pressefreiheit außer für die religiös irreführenden und der gereinigten Lehre schaden den Bücher, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Petitionsfreiheit, Schutz des Briefgeheimnisses, Kern- und Lehrfreiheit (in gewissen Grenzen), Freizügigkeit innerhalb des Reichs,

Freiheit in der Wahl von Beruf und Gewerbe. Als Perser gelten alle, die in Persien geboren sind, wenn ihre Eltern oder auch nur der Vater zur Zeit der Geburt nicht Ausländer waren. Ausländer können die persische Staatsangehörigkeit erwerben; über deren Annahme, Dauer und Lösung wird ein besonderes Gesetz entscheiden. Der Erwerb von Grundeigentum ist im allgemeinen ausschließliches Recht der persischen Staatsangehörigen, doch dürfen die Ausländer soviel Grund kaufen, als sie für ihre Wohnungen, Läden und die Aufbewahrung ihrer Waren brauchen. Die Angehörigen der Mächte, die mit Persien Verträge abgeschlossen haben, unterstehen der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln.

Die oberste Verwaltung des Landes wird durch das Ministerium ausgeübt, das zurzeit aus 7 Mitgliedern besteht (Premierminister, zugleich für Krieg; für Äußeres, Inneres, Finanzen, Justiz, Öffentliche Arbeiten und Unterricht, Post und Telegraph). Nur Perser von Urprung und persische Staatsangehörige können Minister werden; die Söhne, Brüder und Oheime des regierenden Herrschers dürfen nicht zu Ministern ernannt werden. Die Minister sind den Kammern gegenüber verantwortlich und haften jeder einzeln für sein Ressort sowie gemeinsam für die Gesamtheit der Reichsangelegenheiten den beiden Kammern gegenüber. Das Parlament oder der Senat kann gegen Minister ein Untersuchungsverfahren einleiten; Amtsbergehen werden beim Revisionsgericht anhängig gemacht (solang dieses nicht gebildet ist, vertritt es eine aus dem Parlament und Senat zu gleichen Teilen gewählte Körperschaft). Wenn das Parlament oder der Senat mit voller Stimmenmehrheit ihre Unzufriedenheit mit dem Kabinett oder einem einzelnen Minister ausdrückt, muß dieses oder der Minister abtreten. Die Minister können außer ihrem Ministerium kein anderes Amt annehmen. — Für die innere Verwaltung ist das Reich in 45 Provinzen eingeteilt, die an Größe und Bedeutung außerordentlich verschieden sind; sie zerfallen wieder in Unterprovinzen und Kreise. Die Grenzen können nur durch Gesetz verändert werden. Die größeren Provinzen unterstehen Generalgouverneuren, die übrigen Gouverneuren, die von der Zentralregierung in Teheran ernannt werden. Unter dem alten Regime wurden die Gouverneurstellen samt dem Recht der Steuerhebung vom Schah oder seinen Ministern oder von beiden Stellen gewöhnlich an den Meistbietenden verkauft, der dann seinerseits nur darauf bedacht war, neben den Kosten der Hofhaltung die Kaufsumme doppelt und mehrfach wieder aus der Provinz herauszupressen, und daher die Steuerstrafe übermäßig anzog; die Einkünfte aus vielen kleineren Provinzen wurden als Apanagen und Pensionen an Prinzen und andere Vornehme vergeben, die ihr Gebiet durch Vizegouverneure verwalten ließen. Die wichtigsten Provinzen sind Aserbeidschan,

Chorasfan, Fars, Ispahan, Kurbistan, Gilan und Masenderan, Kerman, Teheran, Irak und Jesd. Gemäß dem ergänzenden Verfassungsgeſetz werden im ganzen Land Provinzial- und Unterprovinziallandtage gebildet, deren Abgeordnete direkt seitens der Bevölkerung zu wählen ſind; die Landtage haben volles Aufſichtsrecht über die Regelung aller gemeinſamen Intereſſen ihrer Bezirke und ſtellen die Liſte der Einnahmen und Ausgaben auf.

Rechtswesen. Obwohl die iſlamische Rechtsweiſſenſchaft eng mit der Theologie verflochten iſt, ſo daß in mohammedaniſchen Staaten die Schriftgelehrten (Ulema) die eigentlichen Richter ſind, beſtanden in Perſien, wo die weltlichen Regierungsbeamten ſich ſtets für Rechtsprechung nach freiem Ermessen zuſtändig hielten, geiſtliche und weltliche Gerichtshöfe nebeneinander; unter ſchwachen Herrſchern wußten die geiſtlichen Gerichte ihre Kompetenz zu erweitern und alle direkten Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit und die verwickelteren privatrechtlichen Prozeſſe vor das Forum des vom Juſtizminiſter unabhängigen Scheich-ul-Islam zu ziehen, während energiſche Schahs die geiſtliche Rechtsprechung in den Hintergrund drängten. Vor die weltlichen oder Urgerichte gehörten vor allem Streitigkeiten zwiſchen Beamten und Untertanen, Ruhestörungen, Diebſtähle, Mord, politiſche Verbrechen, Aufruhr uſw.; ſie wurden vielfach auch für privatrechtliche Streitigkeiten in Anſpruch genommen. Die weltliche Rechtsprechung wurde in Teheran vom Schah und den Miniſtern, in den Provinzen von den Gouverneuren, in den Städten vom Gouverneur und Bürgermeiſter (in geringeren Sachen vom Stadtdiertelvorſteher, in den Dörfern vom Dorfvorſteher oder Grundherrscher, bei den Stämmen von den Stammeshäuptern) ausgeübt. Das ergänzende Verfassungsgeſetz ſieht eine Neuordnung des Gerichtswesens vor, welche die Betätigung des Geiſtlichen in der Rechtspflege beſchränkt auf geiſtlich-rechtliche Fragen. Danach iſt der hohe Gerichtshof und der weltliche Richter für alle Klagen offiziell zuſtändig; in geiſtlich-rechtlichen Fragen erfolgt die Urteilsfällung unter Mitwirkung der Gelehrten und alle kanoniſchen Vorſchriften erfüllen den Schriftgelehrten. Der weltliche Richter iſt auch zuſtändig in politiſchen und Verwaltungstreitigkeiten, außer in geſetzlich ausgenommenen Fällen. Niemand darf unter irgendetwelchem Namen oder irgendetwelcher Form einen Gerichtshof im Widerspruch zu den Beſtimmungen des Geſetzes bilden. Für das ganze Land wird ein Reviſionshof für weltliche Dinge in der Hauptſtadt gebildet, in jeder Provinzialhauptſtadt ein Berufungsgerichtshof, in den Hauptorten ſtändige Gerichte; kein Gericht kann anders als kraft Geſetzes zuſammentreten. Bei politiſchen und Preßergehen muß ein Schiedsrichterkoſlegium mitwirken. Die Richter und Gerichtspräſidenten werden durch kaiſerlichen Ferman ernannt, ſie können nicht ohne Prozeß und nachgewieſene Schuld zeitweiſe oder dauernd

aus dem Amt entfernt werden. Militärgerichte ſollen kraft beſondern Geſetzes im ganzen Land gebildet werden. Die Entſcheidung über Kompetenzkonflikte ſteht dem Reviſionsgericht zu. Bis zum Erlaß deſ in der Verfaſſung vorgeſehenen Juſtizgeſetzes wird das Gerichtsverfahren auf dem Verordnungswege geregelt.

Die perſiſche Armee wird zurzeit völlig umgeſtaltet und neu organiſiert, zu welchem Zweck eine Kommiſſion von 20 Mitgliedern eingefezt iſt. Die Frage der Aushebung, die Rechte und Pflichten der Angehörigen deſ Soldatenlands ſollen durch Geſetz geregelt werden. Die Ausgaben für Heerezzwecke ſind alljährlich vom Parlament zu bewilligen. Militäriſche Rechte und Ehren können nur kraft Geſetzes entzogen werden. Die Kriegsflotte zählt 1 Schraubendampfer (600 Tonnen, 4 Geſchütze) und 1 Polizeiboot auf dem Karun (36 Tonnen, 1 Geſchütz) und 5 Polizeiböote für den Steuerdienst im Perſiſchen Golf. Auf dem Kaſpiſchen Meer darf Perſien nach dem Vertrag von Gulifſtan 1813 keine Kriegsflotte halten. — Das Wapen Perſiens iſt der Löwe und die Sonne, offizielle Farben Grün-Weiß-Rot; die Kriegs- und Handelsflagge iſt weiß mit oben grünem, unten rotem Rand und mit ſchreitendem ſchwerttragenden, natürlichen Löwen vor einer ebenſolchen Sonne in der Mitte. Die Orden Perſiens ſind der Löwen- und der Sonnenorden (1810 geſtiftet), der Orden mit dem Bild deſ Ali, der Orden mit dem königlichen Bild und der Orden mit dem königlichen Namenszug, die Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft und die Löwen- und Sonnenmedaille.

IV. Geiſtige Kultur. Die offizielle Religion Perſiens iſt der Iſlam, und zwar die ſchiiſche Form, zu der ſich etwa 8 Mill. Einwohner bekennen; der Herrſcher muß ein Angehöriger und Förderer dieſer Religion ſein. Von den religiöſen Sekten deſ Iſlams werden die Sunniten (an 980 000 Befenner; meiſt die halbnomadiſchen Stämme an den Grenzen gegen die ſunnitiſchen Länder) in Perſien geduldet, während der Babiſmus und andere Sekten ſeit ihrer Entſtehung blutigen Verfolgungen ausgeſetzt waren. Im öffentlichen Leben Perſiens ſpielt die Geiſtlichkeit eine bedeutende Rolle beim Gottesdienſt, im Unterricht, in der Rechtspflege, in der Politik, als Verwalter der kirchlichen Einkünfte, die teils aus den von der Religion vorgeſchriebenen prozentualen Abgaben der Gläubigen von ihren Einkünften für Arme, Geiſtliche, Seiditen, teils aus den Stiftungen ſtießen, aus deren Betrag Moſcheen, Schulen uſw. zu unterhalten ſind. Die höheren Geiſtlichen (die Ulema, höchſte Stufe die der Mudjtchiden, deren Würde erſt nach langer Studienzeit erworben wird) wirken als Prediger in den größeren Moſcheen, Prozeßrichter, Leiter der höheren Schulen, Verwalter der reicheren Stiftungen, die niederen Geiſtlichen, die Mollas, als Hüter der zahlloſen heiligen Gräber und

Moscheen, als Sprecher der Gebete in den Moscheen, als Lehrer in den niederen Schulen, als Schriftkundige bei der Abschließung von Handelsgeschäften, Heiratsverträgen, Schenkungskakten u. dgl. Kirchlich-staatliche Ämter sind die des Imambischuma, der in der Hauptmoschee der größeren Städte das Freitagsgebet zu verrichten und der Menge vorzubeten hat, und des Scheich-ul-Isiam, des Vorstehers der geistlichen Gerichte. Zu den Geistlichen zählen auch die Seiditen, die mit blauen oder grünen Turbanen geschmückten Nachkommen der Fatime, der Tochter des Propheten und ihres Gemahls Ali, die an 2% oder noch mehr der Bevölkerung ausmachen, faktisch (wenn auch nicht mehr rechtlich) manche Privilegien genießen (Anteil aus den religiösen Abgaben der Gläubigen, Pensionen, Geldgeschenke vom Schah und den Vornehmen, vielfach selbst Freiheit von den Grundsteuern) und eine angehene Stellung einnehmen. — Hauptheiligtümer sind das Grab des Hussein in Kerbela (Mesopotamien), wohn jährlich über 100 000 Perser wallfahrten und wo auch der höchste schiitische Geistliche residiert, und das Grab des Imam Riza Meşhed, das von der Regierung, da innerhalb des Landes gelegen, begünstigt wird.

Von den christlichen Bekenntnissen sind am stärksten die schismatischen (gregorianischen) Armenier (40/50 000), die zu 8—9 Zehntel in den Dörfern wohnen und einen großen Teil des Außenhandels in Händen haben. Von den schismatischen Nestorianern (an 30 000) trat 1898 etwa die Hälfte zur russischen Kirche über, die seither durch Errichtung zahlreicher Kirchen und Schulen und Gründung eines eignen Propagandavereins eine eifrige und erfolgreiche Verberberung unter ihnen betreibt. Die amerikanische protestantische Mission ist vertreten durch die Eastern Persia Mission in Teheran, Hamadan usw. (4 Kirchen, 200 Kommunikanten) und die Western Persia Mission in Täbris, Urmia usw. (37 Kirchen, 800 Kommunikanten), die anglikanische Mission in Urmia und Umgebung und in Kerman. Etwa 15 000 sind Katholiken, und zwar 350 Lateiner, 560 unierte Armenier, 13 700 unierte Syro-Chaldäer (befehrte Nestorianer). Die Missionen der Dominikaner unter den Nestorianern seit Anfang des 14. Jahrh., die zur Gründung von etwa 26 katholischen Kirchen in und um Sultanieh führten, gingen unter der Herrschaft der Timuriden und im neuen persischen Reich der Safis wieder unter. Erst gegen Ende des 16. Jahrh. kamen wieder katholische Missionäre, Unbeschuhte Karmeliten, nach Persien und gründeten, vom Schah Abbas I. mit Wohlwollen aufgenommen, ein Kloster in Ispahan. Urban VIII. errichtete 1629 daselbst ein lateinisches Bistum. Die Verfolgungen seit 1712 rotteten die entstandenen Gemeinden völlig aus. 1827 wurden wieder einige armenische unierte Priester nach Persien gesandt, 1834 eine apostolische Verwaltung eingerichtet, 1840 den französischen Lazaristen die Mission unter den Nesto-

rianern übertragen. 1874 wurde eine eigne Apostolische Delegation für Persien errichtet; der Delegat (Siz in Urmia) verwaltet als Apostolischer Administrator zugleich das wieder erstandene unmittelbare lateinische Bistum Ispahan. Außer diesem bestehen eine armenisch-katholische Diözese Ispahan (unbesetzt) und die drei syro-chaldäischen Bistümer Urmia, Salmas und Sinna, von denen nur Urmia besetzt ist.

Nach den Missiones Catholicae wirkten 1907 in Persien 18 Lazaristen und Karmeliter, 48 chaldäische und 5 armenische Priester sowie 37 französische Vinzenerinnen. Die Missionstätigkeit der Christen beschränkt sich, da jede Propaganda unter dem Islam streng verboten ist, auf die Bekenner des Christentums. — Neben den genannten Religionen gibt es in Persien noch an 25 000 Juden (an 15 000 in Hamadan und Umgebung) und an 9000 Zoroastrier oder Parfen (hauptsächlich in Teheran).

U n t e r r i c h t s w e s e n. Die Bildung des Volkes steht auf niedriger Stufe. Das öffentliche Unterrichtswesen (das unter Verziehung ausländischer Berater reformiert werden soll) liegt seit allem in den Händen der Geistlichen. In den zahlreichen niederen Schulen (mektab), als welche meist Moscheen dienen, erteilen Lehrer aus dem Stand der Molla Unterricht im Lesen und Auswendiglernen des Korans, im Schreiben und Rechnen. Die höheren Lehranstalten (Medressen), die aus den Stiftungsgeldern unterhalten werden, dienen hauptsächlich für die Ausbildung der Geistlichen; die Studenten erhalten Unterricht (in Theologie, Jurisprudenz, arabischer Grammatik, Astronomie usw.) und Vervollendung unentgeltlich. Die Meftabs werden vielfach auch von Mädchen bis zum 7. Lebensjahr besucht. Die vornehmen Perser lassen ihre Söhne durch Gouverneure erziehen und durch Hauslehrer unterrichten. Unter Nasr ed-din Schah wurden einige staatliche, nach europäischem Muster organisierte Schulen eröffnet (Teheran, Täbris, Ispahan usw.), die meist zur Ausbildung von Beamten und Offizieren dienen (polytechnische Hochschule in Teheran, Militärschulen ebenda und in Täbris, Schule des Auswärtigen Amtes in Teheran zur Heranbildung für den diplomatischen Dienst usw.). Verhältnismäßig zahlreich sind die Schulen, die von den Ausländern in Persien unterhalten werden. In Verbindung mit den Missionen unterhalten die amerikanisch-presbyterianische Mission neben 7 Missionsstationen 129 Schulen durch amerikanische und eingeborne Lehrer mit über 3400 Schülern, die Deutsche Orientmission 5 Schulen und Werkstätten (gegenwärtig zum Teil geschlossen), die englische Church Mission 5 Schulen, die anglikanischen Missionäre 1 Schule in Urmia, die Londoner Gesellschaft der Mission unter den Juden 2 Schulen. Katholisch sind die Schulen der Lazaristen (8) und der Vinzenerinnen, die der Syro-Chaldäer in Seneh und Kermandschah. Ohne Verbindung mit Missionsarbeit

stehen die Deutsche Schule in Teheran, 3 französische Schulen, die russischen Schulen und die jüdischen der Alliance Israélite (an 8 Orten). Die erste Volksbibliothek entstand 1898 in Teheran.

Die periodische Presse verdankt ihre Entstehung dem Schah Nasr ed-din, der nach seiner zweiten Europareise ein besonderes Präzisionsministerium errichtete und 1850 ein Regierungsorgan (Iran) begründete. Bis 1906 erschienen jedoch nur kleine lithographierte Blätter in unregelmäßigen Zwischenräumen. Seit der Verkündigung der Verfassung sind eine Reihe von Blättern entstanden (bis Ende 1908 an 25), die fast ausschließlich im Dienst der Politik stehen, oft auch ein kurzlebiges Dasein hatten. Eine Fachpresse ist im Beginn des Erlebens. Im Ausland erscheinen mehrere persische politische Zeitungen (Konstantinopel, Ägypten, Kalkutta).

V. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Der wichtigste Zweig im Erwerbseben des Landes ist der Landbau. Unter der Herrschaft des absoluten Systems konnte bei der Schutzlosigkeit des Bauern gegenüber den Beamten oder Grundherren, den Landbesitzverhältnissen, bei dem großen Steuerdruck, der hauptsächlich den Bauernstand traf, bei dem Mangel an Absatzgelegenheit für die Erzeugnisse infolge der elenden Verkehrswege usw., von einer gedeihlichen Entwicklung des Ackerbaus nicht die Rede sein. In jedem Jahrhundert hatte Persien daher mehrere verheerende Feuerungen zu bestehen, denen meist Epidemien auf dem Fuß folgten. Ein großer Teil des anbaufähigen Bodens, der einer großen Ausdehnung fähig wäre (etwa $\frac{1}{3}$ des Landes ist brauchbares Brachland), bedarf bei den klimatischen Verhältnissen des Landes der künstlichen Bewässerung, worin die Perser von jeher Meister waren, und für die sie zum Teil kostspielige Bauten angelegt haben (Zalsperren oder Staubbämme, Schöpf- und Ziehbrunnen, Brunnenanlagen und unterirdische Kanäle, die sog. Kanate, und Kanalnetze zur Verteilung des Wassers über die Bereisungsebene). Die wichtigsten Erzeugnisse des Landbaus sind Weizen, der im ganzen Land angebaut wird, aber wegen der Transportkosten nur aus den meernahen Gebieten ausgeführt werden kann, Reis (Masenderan, Gilan, um Urmia, in den wasserreichen Tälern der südwestlichen Grenzketten; Ausfuhr aus den nördlichen Provinzen), Baumwolle (Kerman, Chorassan, bei Isfahan, Jesd, Urmia usw.), Mohn, das wertvollste Produkt Persiens (um Jesd, Isfahan, Schiras, Hamadan und Meshed), Gerste, Labak für Wasserpfeifen (der Weltrauf genießt; der beste in der Gase Zebbes und zwischen Isfahan und Kum) und Zigaretten (am Kaspiischen Meer, um Urmia). Sehr wichtig ist die Obstkultur: Trauben, zum Teil von hervorragender Qualität, gedeihen fast im ganzen Land und werden teils zu Wein verarbeitet teils getrocknet ausgeführt; Oliven gedeihen am besten in den Provinzen am Kaspiischen Meer (teils zur Ölgewinnung verwendet

teils gesalzen genossen oder ausgeführt), Datteln, Orangen und Zitronen in den Dalen Zentralpersiens und in Südpersien, Nüsse, Mandeln und Pistazien in den südwestlichen Randgebirgen. Wirtschaftlich bedeutend für Persien ist ferner das Sammeln von Gummitragant (hauptsächlich in den randlichen Gebirgszügen vom Nordwesten bis zum Süden), von Gummi und Fargen, der Anbau von Krapp (im Westen und Südwesten), die Kultur von Rofen (um Schiras und in Gilan), von Fenna (in Südpersien und der Gase Chabis), von Hülsenfrüchten (fast überall).

Die Seidenzucht blüht besonders in Gilan und Masenderan und den andern am Kaspiischen Meer gelegenen Provinzen Osiperiens, verstreut auch im Westen und Südwesten. Die Viehzucht ist bei den anfangigen Persern gering; um so größer ist der Viehreichtum bei den Nomaden, für welche die Herden von Pferden, Kamelen, Maultieren, Rindern, Schafen und Ziegen den einzigen Besitz und fast ausschließliche Erwerbsquelle bilden. — Die Hebung der reichen Bodenschätze Persiens (Blei, Eisen, Kupfer, Antimon, Steinkohlen, Marmor, Steinsalz, Schwefel, Salpeter usw.) ist von seiten der Regierung wie auswärtiger Gesellschaften, die Konzessionen erwarben, wiederholt versucht worden, die meisten Unternehmungen scheiterten jedoch, da die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben waren (gute Wege, Wasserreichtum usw.). Nur die Bohrungen auf Naphtha in Südpersien (und in der Ebene des Kertiflusses) und die Minen in Karadagh (Aserbeidshan) versprechen Erfolg. Von lokaler Bedeutung sind die in manchen Gegenden ausgebeuteten Lager von Steinkohlen, Schwefel, Kupfer, Marmor; besonders zu erwähnen sind die ungenügend ausgebeuteten Türksengruben bei Nischapur in Chorassan.

Die Gewerbe und besonders das Kunstgewerbe waren in Persien besonders durch Schah Abbas d. Gr. zu einer bedeutenden Blüte gebracht worden; seit dem 19. Jahrh. jedoch haben die Gewerbe ausnahmslos an Umfang und Güte eingebüßt, und das Kunsthandwerk ist fast ganz in Verfall geraten. Die vornehmsten Erzeugnisse persischen Gewerbestandes waren von jeher die der Teppichknüpferei, der Kunstweberei, Lackmalereien, Metallarbeiten usw. Die Teppichknüpferei ist, wenn auch selten fabrikmäßig (Sultanabad), im ganzen Land verbreitet und arbeitet für die Ausfuhr; die wichtigsten Erzeugungsorten sind Chorassan, Aserbeidshan, Fergana, Kerman, Fars und Kurdistan. Als Heimarbeit wird sie fast ausschließlich von Frauen, in den Werkstätten fast nur von Männern und Knaben verrichtet. Zentrum der Stoffweberei ist Jesd, ferner Kerman, Meshed, Kaschan (Vrotalweberei), Man (für ganz seidene Stoffe), Birdschand usw.; Kelims werden besonders in Schuster und in Kurdistan (Sinna) gewebt, Schals in Kerman. Die Spinnerei ist fast ganz Heimarbeit; die Färbereien sind beson-

ders in den Orten der Teppichknüpfereien und Webereien vertreten, die Kalandruckeri (Handdruck) in Zspahan, Jesh, Schiras, Hamadan. Zu erwähnen sind noch die Hutmacherei, die Gerberei (in ganz Persien, am besten in Hamadan), die lederverarbeitenden Gewerbe, die Gold- und Silberfärbekunst (Zspahan, Täbris, Teheran, Schiras usw.), die Herstellung von Stahlarbeiten, Waffen (Schiras, Zspahan), von Kupfer- und Zinkgußarbeiten, Emaille- und Lackmalereien (Zspahan, Hamadan), Wasserpfeifen usw.

Der Handel Persiens leidet unter dem Mangel an Wegen, der Unsicherheit der politischen Verhältnisse und der geringen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Die Einfuhr betrug 1908/09 (Rechnungsjahr von März zu März) 137,2, die Ausfuhr 120,7 Mill. M. Den ersten Platz im Außenhandel nimmt Rußland ein (66,2 Mill. M. Einfuhr, 85,02 Ausfuhr), an zweiter Stelle Großbritannien (37,2 und 64,5), dann folgen Indien (17,8 und 6,1), die Türkei (4,37 und 13,8), Frankreich (4,68 und 17,32), Italien (0,4 und 2,34), China (0,12 und 2,48), Deutschland (2,14 und 0,2), Afghanistan, Österreich usw. Von den Einfuhrartikeln stehen an der Spitze Baumwollgewebe (47,62 Mill. M.), Zucker (33,93), Tee (8,1), Silber und Gold in Barren (8,03), Baumwollgarn (2,7), Wollgewebe (2,4), Reis, Zündhölzer, Schußwaffen, Eisen und Stahl, Naphtha, Gewürze usw., von den Ausfuhrwaren Früchte (17,28 Mill. M.), rohe Baumwolle (15,69), wollene Teppiche und Decken (14,6), Gold- und Silbermünzen (13,9), Reis (10,6), Fische (7,1) und Fischkonserven (0,81), Opium (5,3), Seidenkokons, Florettseide und Seidenabfälle (4,22), Häute (3,88), rohe Wolle (3,85), Gummi (3,81), lebende Tiere (2,89), reinseidene Gewebe (1,52), Rohseide, Drogen usw.

Der Verkehr im Land ist im allgemeinen auf die von Karawanen ausgetretenen Wege angewiesen, die mit wenigen Ausnahmen für Güterwagen unbrauchbar sind; der Gütertransport erfolgt daher fast ganz mit Hilfe von Saumtieren und Kamelen. Die wichtigsten Straßen, die ihre Entstehung zum Teil den handelspolitischen Interessen Rußlands und Englands verdanken, sind die von Teheran ausgehenden Straßen nach Dschulfa (über Täbris), Meisched, Buschehr (über Schiras), Hamadan-Kermanschah und Schuster, die von Meisched nach Banderabbas (über Kerman), Aschad und Cuetta, die Straße Ahwas-Zspahan (Ghynchiräße). Von Eisenbahnen bestehen nur 13 km. Der Schiffsverkehr im Persischen Golf wurde bis zur Einführung des persisch-arabischen Dienstes der Hamburg-Amerika-Linie fast ausschließlich von britischen Schiffen besorgt; 1908/09 liefen in den Häfen des Golfes 2291 Fahrzeuge (1329 Segelschiffe) mit 1259 640 Registertonnen ein (davon 57 deutsche Dampfer mit 122 264 R.-T.), in Mohammera am Schatt-el-Arab 873 mit 234 385 R.-T.). Von den Flüssen Persiens

ist nur der Karun bis Schuster schiffbar. Im Kaspischen Meer fahren nur russische Schiffe; in den persischen Häfen (bedeutendster Enzeli) liefen 1907/08 703 Dampfer und 506 Segelschiffe mit 590 948 Tonnen Gehalt ein.

Die Post wird durch Reiter, auf den wenigen Straßen durch Fuhrwerke befördert; es bestehen an 140 Bureaus. Seit 1878 gehört Persien dem Weltpostverein an. Die Mehrzahl der heute bestehenden Telegraphenlinien (130 Bureaus, 10 670 km Linienlänge) wurde von England gebaut wegen der Verbindung mit Indien, einige auch von Rußland.

Die Staatsfinanzen sind gegenwärtig und wohl auf Jahre hinaus in trostlosem Zustand; Schuld an der völligen Zerrüttung trägt vor allem das frühere absolute Regiment mit seiner Verquickung der Staatsausgaben und des persönlichen Aufwands des Schahs, seiner mangelhaften Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben der Provinzen, seinem Unwesen der Pensionen, die an zahlreiche Prinzen, Beamte, Offiziere, Geistliche usw. verliehen wurden und meist noch erblich waren, seiner ungerechten Verteilung der Steuerlast, die die Bauern in unverhältnismäßiger Weise drückte u. dgl. Die Verfassung sieht eine gleichmäßigere Verteilung der Steuern vor und schafft jedes Steuerprivileg ab; das Maß der Besteuerung wird jedes Jahr durch das Parlament festgestellt. Nur die gesetzlich vorgeschriebenen Landes-, Provinzial-, Unterprovincial-, Kreis- oder Lokalsteuern dürfen vom Volk erhoben werden. Die Prüfung und Sichtung der Rechnungen der Steuerverwaltung wie der gesamten Rechnungen des Staatsschatzes ist Aufgabe des Rechnungshofes, der eine Gesamtabrechnung dem Parlament vorzulegen hat; seine Mitglieder werden vom Parlament in gesetzlich bestimmten Zwischenräumen erneuert. Die Aufstellung eines Budgets ist in den letzten Jahren noch nicht möglich geworden. Die Einkünfte fließen hauptsächlich aus den direkten Steuern, den Zöllen, den Abgaben für Post und Telegraphen, aus Pachtgeldern, Konzessionen für Fischerei-, Bergwerksrechte usw. Die Staatsschuld besteht aus zwei russischen prozentigen Goldanleihen von 22,5 und 10 Mill. Rubeln, wofür ein großer Teil der Zolleinnahmen verpfändet werden mußte. Um der gegenwärtigen Geldnot abzuhelfen, sind Unterhandlungen mit Rußland und Großbritannien über eine neue Anleihe im Werk; der Versuch, eine äußere Anleihe mit ihren drückenden Bedingungen durch eine innere Anleihe zu vermeiden, ist nach den letzten Nachrichten gescheitert. Die Gründung einer Nationalbank (Konzessionsurkunde vom Febr. 1907), an die alle Staatseinnahmen abzuführen wären, durch die alle Staatsausgaben bewirkt werden sollen und die nach Ablauf oder Ablösung der Konzession der Imperial Bank allein das Recht der Notenausgabe, das Recht Eisenbahnen zu bauen, auf herrenlosem Boden nach Metallen zu

schürfen, im Persischen Golf die Perlenfischerei zu betreiben u. dgl. haben soll, ist bisher nicht zustande gekommen. An Banken bestehen die 1889 eröffnete, von England eingerichtete Imperial Bank of Persia, die das ausschließliche Recht der Notenausgabe besitzt und neben ihrem Hauptsitz in Teheran 12 Zweigstellen in Persien unterhält. Eine scharfe Konkurrenz bereiten ihr die Hauptstelle (Teheran) und 8 Zweigstellen der Russischen Diskonto- und Vorschubbank. Die Deutsche Orientbank erhielt 1907 die Konzession zu einer Niederlassung in Persien, hat aber bisher keine Stelle gegründet. — Münzeinheit ist der Silberfran (gegenwärtig gleich etwa 37 Pfennige). Außer Kupfermünzen wurden geprägt silberne 1²-, 2- und 5-Franstücke, Nickelmünzen zu 10, 5 und 1 Schahi (1 Schahi = $\frac{1}{20}$ Kran) und in geringer Anzahl Goldmünzen zu 10 Kran (= 1 Zoman; Wert jetzt 19/20 Kran). Im Süden Persiens zirkulieren daneben indische Rupien und Maria-Theresiataler, im Norden russisches und türkisches Geld. Gewichtsseinheit ist der Mistal (= 4.64 g); 16 Mistal = 1 Sir, 5 Sir = 1 Abbassi. Das Man oder Batman hat nach den Orten verschiedene Größe (640/3000 Mistal), 100 geben 1 Charwar. Längenmaßeinheit ist der Gerreh (Knoten; = 6.5 cm), Längenmaß der Zär („Elle“; 15/17 Gerreh). Wegemaß der Feriach (5/7 km), Flächenmaß der Tenef, anderswo Dscherif oder Batman genannt. Die Verschiedenheit von Maß und Gewicht in den verschiedenen Gegenden erschwert den Handel außerordentlich.

Literatur. 1) Geschiedte. Malcolm, Hist. of P. (deutsch 1830, 2 Bde); Martham, Hist. of P. (Lond. 1874); Benjamin, P. (edd. 1888). Für das Altertum: Spiegel, Gransiche Altertumsstunde (3 Bde, 1871/78); Rawlinson, Monarchies of the East VII (Lond. 1876; Sassanidenzeit); Möldeke, Aufsätze zur pers. Gesch. (1887); v. Gutschmid, Gesch. Irans (1888); Justi, Gesch. Irans (1900); Labourt, Christianisme sous la dynastie sassanide (Par. 1904); Christensen, L'empire des Sassanides (Kopenh. 1907); Prasek, Gesch. der Meder u. Perser (2 Bde, 1906/09). Für das Mittelalter: Die allgemeineren Werke, wie Weil, Kalifen; Müller, Zsalam; Hammer-Purgstall, Reich der Sghane. Für die neueste Zeit: Watson, Hist. of P. 1800/58 (Lond. 1873); D. Stuart, The Struggle for P. (edd. 1902); G. Krahnert, Rußland in Asien VI: Die Beziehungen Rußlands zu P. (1903); Chirol, The middle eastern Question (Lond. 1904); Rouire, La rivalité anglo-russe en Asie (Par. 1908); Grulow, Das Ringen Rußlands u. Englands in Mittelasien (deutsch 1909). 2) Allgemeine usw. Die ältere Literatur bei Schwabe, Bibliographie de la P. (Par. 1875); (v. Rieberer), Aus P. (1882); F. Brugsch, Im Land der Sonne (1886); Sir E. Hertslet, Treaties concluded between Great Britain and P. and between P. and other foreign Powers (Lond. 1891); G. Curzon, P. and the Persian Question (2 Bde, edd. 1892); Weißbret, P. (1894); J. de Morgan, Mission scientifique en P. (8 Bde, 1894/1909); Soutum

Schindler, Eastern Persian Irak (edd. 1896); Lorini, La P. contemporanea e la sua questione monetaria (Rom 1900); Baumann, Untersuchungen über die Hilsquellen P.s (1900); W. Schulz, Zustände im heutigen P. usw. (1903); J. Greenfield, Die Verfassung des persischen Staats (1904); J. Adams, P. by a Persian (Lond. 1906); A. W. W. Zadson, P. post and present (edd. 1906); E. C. Williams, Across P. (edd. 1907); E. de Lorey u. Douglas Eladen, Queer Things about P. (edd. 1907); W. P. Gresson, The awakening East (Philadelphia 1908); Aubin, La P. d'aujourd'hui (Par. 1908); Bricteux, Au pays du lion et du soleil (Brüssel 1909); W. S. Rainford, The Land of the Lion (Lond. 1909); O. Mann, Kurdisch-persische Forschungen I (1909); F. Grothe, Wanderungen in P. (1910); J. W. Bone u. P. L. Dickinson, P. in Revolution (Lond. 1910); Even Hebin, P. (1910). Die neue Verfassung P.s ist abgedr. bei Grothe u. in „Beiträge zur Kenntnis des Orients“ VI (1908), französisch in der Revue du Monde Musulman VIII (Par. 1908).

[1 Knupfer, 2 ff Eins.]

Person. 1. Person ist ein Wesen, das fähig ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Daher kann unter allen sinnensfähigen Wesen dieser sichtbaren Welt nur der Mensch als Person (natürliche Person) bezeichnet werden. Keines von den bloßen Naturwesen kann als Person gelten, da die Persönlichkeit Vernunft und freien Willen voraussetzt. Nur ein mit Vernunft und Freiheit ausgestattetes Wesen kann in der sittlichen Ordnung, kann unter einem sittlichen Gesetz stehen. Darum kann auch nur bei dem Menschen von den Wirkungen des sittlichen Gesetzes, von Recht und von Pflicht die Rede sein. Der Mensch allein ist Rechts- und Pflichtsubjekt; die reinen Naturwesen können dem Menschen gegenüber keine Rechte und der Mensch kann gegen sie keine Pflichten haben. Denn das Recht ist eine Befugnis, die auf einem Gesetz beruht, daher nur einem Wesen zukommen kann, das das Gesetz zu erkennen imstande ist. Auch ist der Zweck des Rechts die Freiheit, welche dem Tier fehlt wie die Vernunft. Wo der Zweck des Rechts nicht existiert, fehlt auch das Recht selber. Nur wer den Wesensunterschied zwischen Menschen und Tieren leugnet, wie die gesamte darwinistische Schule, kann von Rechten der Tiere reden. Man darf das Tier allerdings nicht mißhandeln, aber nicht deshalb, weil es etwa ein Recht auf gute Behandlung hätte, sondern bloß deshalb, weil grobe Mißhandlung des Tiers Rohheit und Grausamkeit beweist, Rohheit und Grausamkeit aber durch das Sittengesetz und das Strafgesetz verboten sind.

Jeder Mensch ist mit der Vollenkung der Geburt ein rechtsfähiges Wesen, eine Person. Auch das unmündige Kind, dem noch der Gebrauch der Vernunft fehlt, ist doch bestimmt, zu diesem Gebrauch zu gelangen und bedarf dazu des Schutzes, nicht von andern in Erreichung dieses Ziels gehindert zu werden. Die Pflicht des Staats, die